

Disziplinarordnung **der Rotwildhegegemeinschaft** **Musterwald KdÖR**

Die Rotwild-Hegegemeinschaft Musterwald KdÖR hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am XX.YY.201Z diese Disziplinarordnung beschlossen. (Anmerkung: Die Beschlussfassungen bedürfen gemäß § 4 Abs. 3 der LJVO sowohl der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche als auch zusätzlich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen jagdausübungsberechtigten Personen.)

Durch diese Disziplinarordnung können nur schuldhaft begangene Verstöße der Mitglieder sanktioniert werden. Vorwürfe und Verstöße werden im Einzelfall durch den Vorstand behandelt. Gegen die Sanktionsbeschlüsse des Vorstands können die betroffenen Mitglieder binnen eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Verstöße können mit Strafgeldern bis zu 5.000,00 Euro sanktioniert werden.

Der HG-Vorstand setzt die Sanktionsmaßnahmen außergerichtlich und gerichtlich durch.

Über festgesetzte Sanktionen unterrichtet der Vorstand die betroffenen Jagdrechtsinhaber.

Sanktionen können ergehen bei:

a. Nichterfüllung eines festgesetzten Teilabschussplans:

Wenn ein Jagdbezirk das Kahlwild-Abschuss-Soll seines Teilabschussplans nicht erreicht hat, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden. Ev. Bruchteilsfreigaben zur internen Verteilung geringfügiger Abschussmöglichkeiten bleiben unberücksichtigt.

b. Überschreitung eines festgesetzten Hirschabschusses:

Wenn ein Hirsch der Klasse I ohne Freigabe erlegt wird, kann die Trophäe eingezogen und ein Strafgeld erhoben werden. Wenn ein Hirsch der Klasse II oder III ohne Freigabe erlegt wird, wird dieser Hirsch auf die nächst höhere, freigegebene Klasse an Hirschen angerechnet. War kein Hirsch in dieser Klasse frei, oder werden die von der RHG beschlossenen Abschusskriterien nicht eingehalten, so kann die Trophäe eingezogen und eine Sanktionszahlung in Höhe der Jagdbetriebskosten der staatlichen Verwaltungsjagden in Rheinland-Pfalz bei Erlegung vergleichbarer Hirsche bis maximal 5.000,00 € verhängt werden.

c. Überschreitung des festgesetzten Kahlwildabschusses:

Wenn Kahlwild (incl. Hirschkalber) ohne Freigabe erlegt wird, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden, sofern innerhalb des Jagdbezirks keine Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen von Land- und Forstwirtschaft oder der Belange des Naturschutzes oder der Landespflege vorliegen.

d. Nichterbringung des körperlichen Nachweises:

Wird erlegtes Rotwild nicht entsprechend den Beschlüssen der RHG vorgezeigt oder werden Geweihe nicht gem. den Vorgaben des Bejagungskonzepts angeliefert, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

e. Nichteinhaltung des Fütterungskonzepts:

Wenn bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen eine Fütterungsgenehmigung für den Jagdbezirk gemäß § 1 Abs. 2 der LVO über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vorliegt und die Fütterung nicht nach dem in der HG verabschiedeten Fütterungskonzept vollzogen wird, und/oder wenn während dieser Fütterungsphase in den hiervon betroffenen Jagdbezirken die Jagd nicht ruht, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

f. Nichteinhaltung der Jagdruhe:

Wird eine durch die RHG beschlossene Jagdruhe nicht eingehalten, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

g. Nichtbeteiligung bei beschlossenen Maßnahmen der Hegegemeinschaft

Beteiligen sich Mitglieder nicht an beschlossenen jagdbezirksübergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

Die vorstehende Disziplinarordnung wurde von der Hegegemeinschaft Musterwald KdöR gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom XX.YY.201Z am XX.YY.201Z beschlossen.

HG-Vorstand